

Satzung der DZ PRIVATBANK S.A.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft

- 1.1 Unter der Firma "DZ PRIVATBANK S.A." besteht eine luxemburgische Gesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme).
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Strassen. Durch Beschluss des Vorstandes, der der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrates bedarf, können sowohl in Luxemburg als auch im Ausland Niederlassungen und/oder Zweigstellen errichtet werden.
Durch einfachen Beschluss des Vorstandes kann der Sitz der Gesellschaft innerhalb der Gemeinde Strassen oder an einen beliebigen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg verlegt werden. Der Vorstand ist sodann befugt, die Satzung zur Berücksichtigung der Sitzverlegung zu ändern.
Sollte die normale Geschäftstätigkeit am Gesellschaftssitz oder der reibungslose Verkehr mit dem Sitz oder auch dieses Sitzes mit dem Ausland durch außergewöhnliche Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder sozialer Art beeinträchtigt oder durch das Bestehen solcher Ereignisse gefährdet werden, kann der Vorstand den Sitz der Gesellschaft provisorisch in ein anderes Land verlegen. Sobald die Umstände es erlauben, muss der Vorstand eine Generalversammlung einberufen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beschließen hat, ob die vorgenommene Sitzverlegung endgültig ist oder ob der Sitz wieder in das Großherzogtum Luxemburg zurückverlegt wird. Während der provisorischen Verlegung behält die Gesellschaft die luxemburgische Nationalität.
- 1.3 Die Dauer der Gesellschaft ist unbegrenzt.

§ 2. Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Durchführung von Bank- und Finanzgeschäften aller Art, für eigene und für Rechnung Dritter im Großherzogtum Luxemburg und im Ausland, sowie alle Operationen, die damit direkt oder indirekt zusammenhängen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann ferner als Versicherungsmakler handeln sowie alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch entsprechend zugelassene Personen erbringen.
- 2.3 Die Gesellschaft kann sich an anderen Gesellschaften mit Sitz im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland beteiligen. Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand auch mittelbar verwirklichen.

§ 3. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen RESA (*Recueil électronique des sociétés et associations*), soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4. Höhe und Einteilung des Grundkapitals

- 4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 116.554.818,56 und ist eingeteilt in 22.764.613 Aktien ohne Nennwert. Alle Aktien sind voll eingezahlt und haben sämtliche gesetzlich zuerkannten Rechte.
- 4.2 Die Aktien lauten auf den Namen (actions nominatives) und können nicht in Inhaberaktien umgewandelt werden.
- 4.3 Am Sitz der Gesellschaft wird über die Namensaktien ein Register geführt, das die im Artikel 39 des abgeänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (das **Gesetz von 1915**) vorgesehenen Angaben enthält. Jeder Aktionär kann Einsicht in das Register nehmen.

§ 5. Vinkulierung, Verbriefung

- 5.1 Jede Übertragung und Beleihung von Namensaktien und von aus den Namensaktien hervorgehenden Bezugsrechten bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Lehnt der Aufsichtsrat das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang beim Aufsichtsrat ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.
- 5.2 Der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.

III. Verfassung der Gesellschaft

§ 6. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Vorstand,
- b. der Aufsichtsrat,
- c. die Generalversammlung.

IV. Der Vorstand

§ 7. Anzahl der Vorstände, Wahl und Amtszeit, Vorsitz, Geschäftsordnung

- 7.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.
- 7.2 Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat ernannt, der die Anzahl der Mitglieder, die Dauer ihrer Mandate sowie die Bezüge der Vorstandsmitglieder bestimmt, sofern Letzteres nicht durch den Aufsichtsrat an einen aus Mitgliedern des Aufsichtsrates besetzten Ausschuss delegiert wird. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte, vorbehaltlich der Zustimmung des Aufsichtsrates, einen Vorsitzenden des Vorstandes sowie bis zu zwei Stellvertreter. Jedes Vorstandsmitglied kann durch den Aufsichtsrat von seinen Funktionen im Vorstand entbunden werden.

§ 8. Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- 8.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 8.2 Der Vorstand ist befugt alle Verfügungs- und Verwaltungsgeschäfte im Interesse der Gesellschaft abzuschließen bzw. deren Abschluss zu veranlassen, welche nicht ausdrücklich durch das Gesetz von 1915, die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstandes der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat vorbehalten sind.
Der Vorstand kann die Führung der täglichen Geschäfte der Gesellschaft Direktoren, Prokuristen und anderen Angestellten oder Dritten übertragen. Er kann eine derartige Bevollmächtigung jederzeit widerrufen.
- 8.3 Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen. Im Rechtsverkehr wird die Gesellschaft grundsätzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten, es sei denn, der Vorstand hat gemäß § 8.2 einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte mit der Führung der täglichen Geschäfte beauftragt. In diesem Fall vertritt ein derart Bevollmächtigter die Gesellschaft hinsichtlich der täglichen Geschäftsführung zusammen mit einem anderen derartig Bevollmächtigten oder mit einem Prokuristen oder mit einem Vorstandsmitglied nach außen. Etwaige für Sonderfälle oder Sondergeschäfte geltende Spezialvollmachten werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht betroffen. Sie werden vom Vorstand nach Bedarf geregelt.

§ 9. Vorstandssitzungen, Beschlussfassung

- 9.1 Der Vorstand hat, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordern, zusammenzutreten.
- 9.2 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse soweit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung des Vorstandes zulässig, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse werden grundsätzlich, soweit die Satzung nichts anderes zulässt, in Sitzungen gefasst. An der Beschlussfassung muss mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen, unter ihnen soll sich der Vorsitzende des Vorstandes befinden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.
- 9.3 Der Vorstand gibt sich eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung, welche die Einzelheiten der Einberufung und der Beschlussfassung regelt. In der Geschäftsordnung ist zugleich festzulegen, welche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.
- 9.4 Beschlüsse des Vorstands können in dringenden Fällen oder wenn andere außergewöhnliche Umstände dies verlangen auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden. Auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, eines seiner Stellvertreter, kann der Vorstand einstimmig schriftliche Beschlüsse fassen, welche dieselbe Wirkung haben wie in einer ordnungsgemäß geladenen und abgehaltenen Sitzung gefasste Beschlüsse. Solche schriftlichen Beschlüsse sind gefasst, wenn sie durch alle Vorstandsmitglieder auf einem einzigen Dokument oder auf verschiedenen Duplikaten datiert und unterzeichnet worden sind, wobei eine Kopie der Unterschrift, die per Post, per Faxschreiben, per E-Mail oder durch jedes andere Kommunikationsmittel gesendet wurde, hinreichender Beweis dafür ist. Das Dokument, das alle

Unterschriften enthält, oder die Gesamtheit aller Duplikate, je nach Lage des Falles, stellt das Schriftstück dar, welches das Fassen der Beschlüsse beweist, und das Datum der letzten Unterschrift gilt als das Datum solcher Beschlüsse. Die Tatsache, dass sich ein Vorstandsmitglied der Entscheidung über eine Transaktion enthalten muss, berührt nicht die Wirksamkeit eines schriftlichen Umlaufbeschlusses des Vorstandes, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Ergibt sich bei einem schriftlichen Verfahren keine Einstimmigkeit der Vorstandsmitglieder, so ist die strittige Frage in der nächsten Vorstandssitzung zu behandeln.

V. Aufsichtsrat

§ 10. Zusammensetzung/Funktion/Amtsniederlegung/Abberufung

- 10.1 Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei (3) Mitgliedern, die auch für aufeinander folgende Zeiträume wiedergewählt werden können. Die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder wird von der Generalversammlung festgelegt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 10.2 Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, falls die Generalversammlung bei der Wahl nicht etwas anderes bestimmt. Das Geschäftsjahr, in dem sie ihr Amt antreten, wird nicht mitgerechnet.
- 10.3 Als Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner kann nur gewählt werden, wer einem genossenschaftlichen Unternehmen angehört. Die Amtsdauer endet vorzeitig mit der nächsten Generalversammlung, wenn ein Mitglied des Aufsichtsrats die Voraussetzungen von Satz 1 nicht mehr erfüllt oder in dem Kalenderjahr, in dem die Generalversammlung stattfindet, das 67. Lebensjahr vollendet.
- 10.4 Dem Aufsichtsrat obliegt die Aufsicht und Kontrolle des Vorstandes; er kann insbesondere bestimmte Geschäfte/ Maßnahmen bestimmen, die der Vorstand nur bei vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates durchführen darf. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern.
- 10.5 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen. Die Niederlegung muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- 10.6 Wird die Stelle eines Mitgliedes des Aufsichtsrates frei, so ist in der nächsten Generalversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 10.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied kann jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Generalversammlungsbeschluss abberufen werden.

§ 11. Wahl des Vorsitzenden/Einberufung/Beschlussfassung

- 11.1 Der Aufsichtsrat wählt zum Zwecke der Leitung der Sitzungen des Aufsichtsrates und der Generalversammlung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreter. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertritt ihn auf diesen Sitzungen einer seiner Vertreter.
- 11.2 Der Aufsichtsrat hat, so oft es die Belange der Gesellschaft erfordert, zusammenzutreten. Der Aufsichtsrat soll mindestens zwei Sitzungen im Kalenderjahr abhalten. Der Aufsichtsrat muss auf Verlangen des Vorstandes einberufen werden.
- 11.3 Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter mit einer Frist von mindestens sieben (7) Kalendertagen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Gegenstände der Tagesordnung per Post oder Faxschreiben schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist ebenfalls eine Einberufung mit Hilfe sonstiger geeigneter, auch elektronischer, Mittel der Telekommunikation mit einer angemessen verkürzten Frist, die nach Möglichkeit drei (3) Kalendertage nicht unterschreiten soll, zulässig.
Eine derartige Einberufung ist entbehrlich, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder während der gesamten Sitzung anwesend oder vertreten sind und sich als ordnungsgemäß einberufen sowie über die Tagesordnung vollständig informiert erklären. Es kann ebenfalls durch eine schriftliche Einverständniserklärung aller Aufsichtsratsmitglieder auf die Einberufung verzichtet werden.
- 11.4 Zur Gültigkeit der Beratungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist es erforderlich, dass wenigstens die Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Aufsichtsratsmitglied kann einen oder mehrere seiner Kollegen vertreten, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass mindestens drei (3) Aufsichtsratsmitglieder an der Sitzung teilnehmen oder an einer derartigen Sitzung mittels eines durch Satzung und Gesetz von 1915 erlaubten Kommunikationsmittels teilnehmen.
Jedes Aufsichtsratsmitglied kann an einer Aufsichtsratsitzung mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder ähnlichen Kommunikationsmitteln teilnehmen, vorausgesetzt (i) die Aufsichtsratsmitglieder, welche an der Sitzung teilnehmen, können sich ausreichend legitimieren, (ii) alle Personen, welche an der Versammlung teilnehmen, können einander hören und miteinander sprechen, (iii) die Versammlung wird ununterbrochen übertragen und (iv) der Aufsichtsrat kann ordnungsgemäß beratschlagen. Die Teilnahme an einer Sitzung mit Hilfe solcher Kommunikationsmittel gilt als persönliche Teilnahme.
- 11.5 Entscheidungen des Aufsichtsrates werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder getroffen. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so ist auf Antrag eines an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieds des Aufsichtsrats der Beschlussgegenstand neu zu beraten. Bei einer erneuten Abstimmung über den Beschlussgegenstand steht dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats bei nochmaliger Stimmgleichheit eine zweite Stimme zu. Seinem Stellvertreter steht das Doppelstimmrecht nicht zu.
- 11.6 Auf Veranlassung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder, bei seiner Verhinderung, einer seiner Stellvertreter kann der Aufsichtsrat einstimmig schriftliche Beschlüsse fassen, welche dieselbe Wirkung haben wie in einer ordnungsgemäß geladenen und abgehaltenen Sitzung gefasste Beschlüsse. Solche schriftlichen Beschlüsse sind gefasst, wenn sie durch alle

Aufsichtsratsmitglieder auf einem einzigen Dokument oder auf verschiedenen Duplikaten datiert und unterzeichnet worden sind, wobei eine Kopie der Unterschrift, die per Post, per Faxschreiben, per E-Mail oder durch jedes andere Kommunikationsmittel gesendet wurde, hinreichender Beweis dafür ist. Das Dokument, das alle Unterschriften enthält, oder die Gesamtheit aller Duplikate, je nach Lage des Falles, stellt das Schriftstück dar, welches das Fassen der Beschlüsse beweist, und das Datum der letzten Unterschrift gilt als das Datum solcher Beschlüsse. Die Tatsache, dass sich ein Aufsichtsratsmitglied der Entscheidung über eine Transaktion gemäß § 11.7 enthalten muss, berührt nicht die Wirksamkeit eines schriftlichen Umlaufbeschlusses des Aufsichtsrates, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind.

- 11.7 Jedes Aufsichtsratsmitglied, das an einer Transaktion, die dem Aufsichtsrat zur Entscheidung vorliegt, direkt oder indirekt ein vermögensrechtliches Interesse hat, welches mit dem Interesse der Gesellschaft in Konflikt steht, muss den Aufsichtsrat über diesen Interessenkonflikt informieren, und seine Erklärung muss im Protokoll der betreffenden Sitzung aufgenommen werden. Wenn sich ein Aufsichtsratsmitglied der Stimmabgabe gemäß diesem § 11.7 enthält, sind die Beschlüsse, die mit der Mehrheit der übrigen anwesenden oder vertretenen Aufsichtsratsmitglieder gefasst werden, wirksam.

§ 12. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere ein Präsidium bilden und diesem durch besonderen Beschluss, soweit gesetzlich zulässig, Aufgaben und Befugnisse übertragen.

§ 13. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über die ihnen bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenlegung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen kann, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere auch vertrauliche Berichte und Beratungen, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder sowie sonstige persönliche Äußerungen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Amtes.

§ 14. Niederschrift

- 14.1 Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zeitnah nach der Sitzung des Aufsichtsrates allen Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übermitteln. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden ist die Niederschrift durch den die Sitzung leitenden Stellvertreter oder sofern dieser ebenfalls nicht anwesend war von einem an der Sitzung des Aufsichtsrates teilnehmenden Mitglied des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 14.2 § 14.1 gilt sinngemäß auch für Beschlüsse im Verfahren gemäß § 11.6. Eine Niederschrift kann bei schriftlicher Beschlussfassung unterbleiben, wenn sämtliche Stimmen auf einer Urkunde schriftlich abgegeben sind.

§ 15. Vergütung

Der Aufsichtsrat kann eine von der Generalversammlung zu bestimmende feste, nicht gewinnabhängige Vergütung erhalten, deren Verteilung unter die einzelnen Mitglieder vom Aufsichtsrat festgelegt wird. Daneben werden Auslagen erstattet sowie eine auf die gemäß dem vorhergehenden Satz festgelegte Vergütung etwa anfallende Umsatzsteuer.

VI. Generalversammlung

§ 16. Befugnisse der Generalversammlung

- 16.1 Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Gesellschaft. Vorbehaltlich der Befugnisse des Vorstandes, bzw. des Aufsichtsrates hat die Generalversammlung die weitgehendsten Befugnisse, um alle Handlungen in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft zu beschließen oder zu genehmigen. Insbesondere sind der Generalversammlung folgende Befugnisse vorbehalten:
- a) die Satzung zu ändern;
 - b) die Mitglieder des Aufsichtsrates zu bestellen und abzuberufen und ihre Vergütung festzusetzen;
 - c) die Berichte des Aufsichtsrates entgegenzunehmen;
 - d) die Feststellung des Einzelabschlusses;
 - e) die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu entlasten;
 - f) über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen;
 - g) die Gesellschaft aufzulösen.
- 16.2 Über die folgenden Maßnahmen beschließt die Generalversammlung abweichend von den gesetzlichen Vorgaben in Artikel 67 Absatz 2 des Gesetzes von 1915 mit einer Mehrheit von mindestens fünfundachtzig Prozent (85%) der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Aktionäre:
- a) Satzungsänderungen;
 - b) Kapitalmaßnahmen;
 - c) Ausgabe von Schuldverschreibungen, bei denen den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wird (Wandelschuldverschreibungen) und Schuldverschreibungen, bei denen die Rechte der Gläubiger mit Gewinnanteilen von Aktionären in Verbindung gebracht werden (Gewinnschuldverschreibungen), insbesondere von Genussrechten;
 - d) Bezugsrechtsausschluss im Falle der Ausgabe neuer Aktien, bzw. von Schuldverschreibungen;
 - e) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die eine Gewinnabführung zum Gegenstand haben (z.B.: Profit Participating Loans);
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Festsetzung der Vergütung des Aufsichtsrates;
 - h) Umwandlungsrechtliche Maßnahmen, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel.
- 16.3 Im Übrigen bleiben die anderen gesetzlichen Bestimmungen unberührt.

§ 17. Ort und Einberufung

- 17.1 Die alljährliche ordentliche Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, im Einberufungsschreiben angegebenen Ort des Großherzogtums Luxemburgs, wie in der Einberufung zu der Versammlung angegeben, statt. Andere Aktionärsversammlungen der Gesellschaft können am Ort und zu der Zeit abgehalten werden, die im jeweiligen Einberufungsschreiben angegeben sind.
- 17.2 Der Vorstand, der Aufsichtsrat sowie etwaige Abschlussprüfer können eine Generalversammlung einberufen.
- 17.3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt per Einschreiben, es sei denn, die Empfänger haben jeweils einzeln einer Übermittlung der Bekanntmachung über ein anderes den Zugang zu den Informationen gewährleistendes Kommunikationsmittel zugestimmt. In der Einladung zur Generalversammlung kann angekündigt werden, dass die Teilnahme an der Generalversammlung und an den Abstimmungen in der Generalversammlung sowie die Übertragung der Generalversammlung auch über elektronische oder andere Medien zugelassen ist, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 18. Teilnahme an der Generalversammlung

- 18.1 Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- 18.2 Die Anmeldung zur Generalversammlung hat schriftlich per Post, Faxschreiben oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erfolgen. Die Anmeldung muss spätestens am zweiten Tage vor der Generalversammlung erfolgen. Fällt der letzte Tag der Anmeldefrist auf einen gesetzlichen Feiertag am Versammlungsort, so hat die Anmeldung spätestens am letzten Werktag davor zu erfolgen. Die Einzelheiten der Anmeldung werden zusammen mit der Einberufung der Generalversammlung bekannt gegeben.
- 18.3 Die Vertretung in der Generalversammlung ist nur durch Aktionäre, die selbst zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind oder durch Mitarbeiter der Gesellschaft zulässig. Ist der Aktionär eine juristische Person, so kann die Vollmacht zur Vertretung der eigenen und/oder fremden Aktien auf Organmitglieder, einen Mitarbeiter der juristischen Person, auf einen Mitarbeiter eines anderen Aktionärs oder auf ein Organmitglied eines anderen Aktionärs lauten, falls dieser Aktionär ebenfalls eine juristische Person ist. Die Vollmacht ist schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Weg zu erteilen. Die Einzelheiten für die Erteilung der Vollmachten werden mit der Einberufung bekannt gegeben.

§ 19. Stimmrecht

Jede voll eingezahlte Namensaktie gewährt eine Stimme.

§ 20. Vorsitz

- 20.1 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er den Stellvertreter, der diese Aufgabe wahrnimmt. Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert und hat er sonst niemanden zu seinem Vertreter als Sitzungsleiter bestimmt, eröffnet das an Jahren älteste anwesende Aufsichtsratsmitglied die Generalversammlung und lässt einen Leiter der Versammlung durch diese wählen. Der Vorsitzende der Versammlung ernennt einen Schriftführer.
- 20.2 Der Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung erledigt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung. Die Generalversammlung bestimmt auf Vorschlag des Vorsitzenden der Versammlung einen Stimmzähler.

§ 21. Beschlussfassung

- 21.1 Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung eine größere Stimmenmehrheit erforderlich ist. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 21.2 Wird bei Wahlen durch die Generalversammlung eine einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so findet für die beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, unverzüglich ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.
- 21.3 Die Verhandlungen in der Generalversammlung sind durch den Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, sofern keine notarielle Beurkundung erforderlich ist. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und dem Stimmzähler unterzeichnet. Das Protokoll ist zeitnah an die Gesellschafter zu versenden.

VII. Beirat

§ 22. Beirat

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Beiräte haben. Dessen Aufgaben und Befugnisse werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

VIII. Geschäftsjahr, Rechnungslegung, Jahresergebnis und unabhängiger Wirtschaftsprüfer

§ 23. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar eines jeden Jahres und endet am einunddreißigsten Dezember desselben Jahres.

§ 24. Rechnungslegung

- 24.1 Jedes Jahr erstellt der Vorstand ein Inventar mit den Angaben der beweglichen und unbeweglichen Werte und ein Verzeichnis aller Forderungen und Verbindlichkeiten. Außerdem sind die Verbindlichkeiten der Aufsichtsratsmitglieder und der Vorstandsmitglieder gegenüber der Gesellschaft anzugeben.
- 24.2 Der Vorstand stellt die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung mit den erforderlichen Abschreibungen und Rücklagen für den Einzelabschluss und den Teilkonzernabschluss auf. Die Bilanz ist nach dem für Kreditinstitute vorgeschriebenen Schema zu erstellen.

§ 25. Jahresergebnis

- 25.1 Jährlich wird wenigstens ein Zwanzigstel des Reingewinns vorweg der gesetzlichen Rücklage zugewiesen, bis die Rücklage den zehnten Teil des Gesellschaftskapitals erreicht hat. Über den Saldo verfügt die Generalversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Der Saldo kann als Dividende, zur Bildung oder Stärkung von Rücklagen verwendet oder vorgetragen werden.
- 25.2 Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Artikels 72-2 des Gesetzes von 1915 eine Interimsdividende auszuschütten.

§ 26. Unabhängige Wirtschaftsprüfer

Die Prüfung der Gesellschaft erfolgt durch einen oder mehrere unabhängige Wirtschaftsprüfer, die vom Vorstand, nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat, bestellt werden.

IX. Auflösung und Liquidation

§ 27. Auflösung

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung und gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 1915 aufgelöst werden.

§ 28. Liquidatoren

Bei der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, welche die Generalversammlung bestellt und deren Vergütung sie festsetzt.

X. Allgemeine Bestimmungen

§ 29. Schlussbestimmung

Für alle Punkte, die nicht in dieser Satzung festgelegt sind, wird auf die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 sowie des abgeänderten Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor verwiesen.